

Beschreibung des vereinfachten Übernahmeverfahrens für Buchenstammholz

Sortimentsbeschreibung, Vermessung und Dimensionen:

- Vermessung: je Stamm nur eine Länge (Gesamtlänge) und ein Durchmesser (Mittendurchmesser) – KEINE KLAMMERSTÄMME
- Zopf 35 cm ohne Rinde
- Durchmesser max. 100 cm
- Längen ab 5,70 m baumfallend in 10 cm Stufen (+20 cm Übermaß) bis max. 16,00 m, unter 5,70 m nur Fixlängen möglich 2,50 m/ 3,10 m/ 3,40 / 5,10 m + 20 cm Übermaß

Mischqualität B/C

- ab STKL 3b
- **Stämme die komplett der Qualität B entsprechen** oder
- **Stämme mit der Kombination aus Qualität B und C**
- **nur Erdstämme**
- Die Mindestlänge für Qualität B im Einzelstamm muss **30 %** der Gesamtlänge betragen, darf aber **3,40 m** nicht unterschreiten.
- Holz der **Qualität D** ist an B/C Stämmen **nicht zulässig**.
- **Die Lieferung ist bis zum 28.02.2022 und nur nach Absprache auch darüber hinaus möglich.**

Mischqualität C/D

- ab STKL 3b
- **Stämme die komplett der Qualität C entsprechen, oder**
- **Stämme mit der Kombination der Qualität C und D, ab STKL 4 +**
- **Stämme der Stkl. 3b nur in C-Qualität möglich**
- Die **Mindestlänge für C** im Einzelstamm ist 2,50 m.
- Nicht zugelassen sind reine D Stämme.

Qualität D

- ab STKL 4
- **Stämme der Qualität D**

(Qualitätsanforderung B, C und D - siehe Seite 2)

Holzart:	Rotbuche (frisch, ohne Einläufe)
Verwendungszweck:	Sägen
Früheinschlag:	Einschlagsbeginn ab 01.07.2021 zwischen Einschlagsbeginn und Angebotsübermittlung dürfen im Juli/August maximal nur 2 Wochen liegen, ab September 4 Wochen
Stärkeklassen:	L3b bis L6
Zopfdurchmesser:	mindestens 35 cm o.R. an der schwächsten Stelle gemessen
Maximale Maße:	max. Durchmesser 100 cm; max. Länge 16 m; max. Volumen 5 fm
Längen:	fallende Längen ab 5,70 m (Aushaltung auf volle 10 cm abrunden) Bei Angebot <u>bis 28.02.22</u> sind folgende Längen 2,50 m* / 3,10 m* / 3,40 m* und 5,10 m möglich. (*Verarbeitungslängen)
Übermaß:	generell 20 cm

QUALITÄTEN UND ANFORDERUNGEN

	B	C	D
Stärkeklasse	ab Stkl. 3b	ab Stkl. 3b	ab Stkl. 4
Mindestlänge	3,40 m	2,50 m	2,50 m
Rotkern	bis 1/3 des Stirnflächen- durchmessers	bis 50 % des Stirnflächen- durchmessers (Abhängig vom Vorhandensein sonstiger Merkmale)	keine Anforderung
Spritzkern	nicht zulässig	bis 20 % des Stirnflächen- durchmessers	keine Anforderung
Nekrose	nicht zulässig	bedingt zulässig: in Abhängigkeit von Ausdehnung des Kerns u. dem Vorhandensein anderer Merkmale	zulässig
Drehwuchs	bis 8 cm/lfm	bis 12 cm/lfm	zulässig
Krümmung	auf 3,40 m geringe einfache Krümmung zulässig, die die Ausbeute nicht wesentlich mindert	einfache Krümmung (je Verarbeitungslänge*); keine mehrfache Krümmung, sägefähig ohne größere Ausbeuteverluste	Krümmung zulässig
Mantelrisse (bis 1m)	zulässig, die verbleibende nicht gerissene Länge beträgt mindestens 3,40 m	zulässig, die verbleibende nicht gerissene Länge beträgt mindestens 2,50 m	zulässig, die verbleibende nicht gerissene Länge beträgt mindestens 2,50 m
Zwiesel und Steiläste	nicht zulässig, vergüten	nicht zulässig, vergüten	zulässig
allgemein		gesund verwachsene Äste bis 8 cm, keine Weißfäule	keine hohlen Stämme, Weißfäuleregelung siehe S. 3
Grundsätzlich ist auf eine saubere, stammebene Entastung zu achten.			

Hinweis zur Nummerierung

Nummerierung auf Datamatrixplättchen

Sie können die Datamatrixplättchen bei der Firma Latschbacher oder Codimex, mit der Angabe Ihrer Pollmeier Lieferantenummer (z.B. ersichtlich auf der Lieferanfrage, auf Preisangeboten und Kaufvertragsbestätigungen der Firma Pollmeier) bestellen. Bitte denken Sie an die Fortführung der Nummernfolge. Stammnummern dürfen sich auch nach Ablauf einer Einkaufssaison nicht wiederholen.

Allgemeine Regelung zur Weißfäule

- Zentral gelegene feste Weißfäule bei Längenzugabe an der Stirnseite in der Qualität **D** zulässig
 - bis 20% Weißfäule: 0,5 m Zugabe
 - bis 40% Weißfäule: 1,0 m Zugabe
 - bis 60% Weißfäule: 1,5 m Zugabe
 - über 60% Weißfäule: gesundschnelden oder nach Absprachen mit Außendienst vergüten

Allgemeines und Hinweise zur Holzabfuhr:

- Angebotsmenge mindestens 20 fm (auf max. 3 Lagerorte/Ladestopps je Revier verteilt)
- Die Polterung muss so erfolgen, dass der Spediteur maximal 3 Ladestopps benötigt, um den LKW voll zu beladen (ca. 20 fm)! Ist dies nicht der Fall, kann der Spediteur die anfallenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung stellen.
- Bei Anfall von mehr als 20 fm der Fixlängen bis 5,10 m sind diese Mengen gesondert zu poltern und extra anzubieten.
- Splitterverdächtiges Holz und Windwurfholz ist als solches extra anzuzeigen. Splitterverdächtiges Holz muss vor der Übernahme abgesucht werden.
- Holz ist zur Abnahme an einem **ganzjährig** LKW-befahrbaren Weg und vollständig gerückt vorzuweisen.
- Holz nicht klammern (tiefer Fällschnitt, Schutzstücke belassen)
- Käuferreine Polterung mit Beschriftung (Käufer, Maßnahmennummer, Los und Polternummer).
- Das Holz ist fortlaufend am Waldweg zu nummerieren! Ist dies nicht der Fall, kann der Spediteur die evtl. anfallenden Kosten (für längere Ladezeit) dem Lieferanten in Rechnung stellen.
- Es muss gewährleistet sein, dass das Holz nach der Übernahme/ Bezahlung sofort abgefahren werden kann. Gibt es Einschränkungen bei der Abfuhr (Wegeverhältnisse) wird dafür kein Frühlieferbonus gezahlt.